

Anfrage Genehmigung KGV Kippe 1950 e.V.

Bitte zweifach einreichen



Skizze des Gartens mit baulicher Anlagen und Abstand zu Nachbarn

Pool

Fassungsvermögen (liter): Höhe (cm):

3.1.6. Stationäre Badebecken und Badebecken, die in das Erdreich eingelassen, gemauert oder betoniert werden sollen, sind unzulässig. **Das Aufstellen transportabler Badebecken mit einem Fassungsvermögen von 3 m³ bis zu maximal 7 m³ und einer maximalen Füllhöhe von 0,80 m ist kalenderjährlich in den Monaten Mai bis September statthaft**, wenn durch ihre Nutzung keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden Kleingärtner ausgehen. Die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes ist hierzu erforderlich. **Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 0,90 m sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.** Das Wasser ist bis zum 30. September umweltfreundlich zu entsorgen.

Trampolin

Durchmesser (meter): Höhe (meter):

3.1.13. Das Aufstellen einer Hüpfburg oder Trampolin darf mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. **Die Hüpfburg oder das Trampolin darf einen Durchmesser von 3,05 m nicht überschreiten, die Höhe ist auf maximal 2,50 m begrenzt.** Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung Vorstand gilt bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres des/der Kinder/Enkelkinder des Pächters.

Sonstige Geräte

Insgesamt Fläche (m²):

3.1.12. Ein Kinderspielhaus darf nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. **Das Kinderspielhaus darf eine maximale Fläche von 4 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf maximal 2,00 m begrenzt.** Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Errichtung eines Kinderbaumhauses ist ausschließlich Holz zu verwenden. **Der Boden des Baumhauses darf nicht höher als 2,50 m über dem Erdboden sein.** Die Einbindung des Kinderbaumhauses hat bevorzugt in einen Baum zu erfolgen. Ansonsten sind zur Befestigung Einschlaghülsen zu verwenden. Die Zustimmung des Vorstands gilt bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres des/der Kinder/Enkelkinder des Pächters. Das Baum- Kinderspielhaus ist danach zurückzubauen.

3.1.14. Sonstige Kinderspielgeräte (u.a. Schaukel, Klettergerüste) können nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Die Kinderspielgeräte sollten eine Fläche von maximal 4 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf maximal 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Errichtung der Kinderspielgeräte sollten Holz oder geeignete Kunststoffe verwendet werden. Für die Befestigung sind Einschlaghülsen oder Punktfundamente aus Beton zu verwenden. Die Zustimmung Vorstand gilt bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres des/der Kinder/Enkelkinder des Pächters. **Das Aufstellen eines Kinderbaumhauses, einer Hüpfburg oder sonstiger Kinderspielgeräte hat verhältnismäßig zur Fläche der Parzelle zu erfolgen, bei einer Größe von 300 m² des Pachtgegenstandes bis insgesamt maximal 12 m². Ab einer Größe von 400 m² bis insgesamt maximal 16 m².**

Gartennr.

Datum:

Pächter

Vorstand

Unterschrift:

Unterschrift: